

Wann darf ein Bürger seiner persönlichen Freiheit beraubt werden?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **18 (1947)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seine Bemühungen anerkannt werden. Auch die Fachschule- oder -Klasse erwartet ein Mitgehen, ein Mittragen der Schwierigkeiten.

Die berufliche Erziehung Gehemmter stellt auch an die Angestellten und Arbeiter eines Lehrbetriebes gewisse Anforderungen. Gewöhnlich sind es die Angestellten, welche den Behinderten zu betreuen haben. Auch von ihnen wird Geduld, Erzieherfähigkeit und Liebe vorausgesetzt. Es wäre nicht abwegig, auch an diese Kreise zu gelangen und ihr Interesse an den Erwerbsbehinderten zu wecken. Wir alle sind letzten Endes mitverantwortlich für die Entwicklung dieser, vom Schicksal benachteiligten Kinder, die zum weitaus grössten Teil unverschuldet auf die Schattenseite des Lebens zu stehen kamen.

Beim Nachdenken über das Schicksal der vielen Kinder, welche im Verlaufe von Jahrzehnten auf unsern

Rat und unsere Hilfe zählten, wird uns bewusst, dass gottlob recht viele nur scheinbar oder nur so lange auf der Schattenseite standen, bis die Berufs- und Existenzfrage gelöst war. Viele fühlten intuitiv, dass es etwas gibt, das über dem steht, was der Durchschnittsmensch als Glück auffasst. Viele fanden im Kampf mit den Schwierigkeiten ein tiefes inneres Glück. Jeder berufliche Fortschritt wurde ihnen zu einem grossen Erlebnis, um das sie viele normale Menschen beneiden könnten. Die Bindung an die Arbeit, die stete Entwicklung darin und der materielle Erfolg machen letzten Endes das Glück der Berufsbehinderten aus. Was einst als schwerer Schatten über den Kinderjahren lag, wandelte sich, dank einer gründlich überlegten Lebensbahn in Zufriedenheit mit dem Schicksal und in eine tiefe Dankbarkeit gegenüber dem Schöpfer und Mittler aller Dinge.

Wann darf ein Bürger seiner persönlichen Freiheit beraubt werden?

Die Vorsteher von Versorgungs- und Arbeitserziehungsanstalten haben sich nicht selten mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Kürzlich wurde ein solcher Fall vor Bundesgericht behandelt, und der Bericht in den «Basler Nachrichten» dürfte wegen der grundsätzlichen Beurteilung von Interesse sein:

In Anwendung des Paragraph 5 des zürcherischen Versorgungsgesetzes vom 24. Mai 1925 beschloss der Bezirksrat Zürich am 26. Oktober 1945, einen Kantonsbürger K. W. für die Dauer von drei Jahren in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen, kam dann aber am 12. April 1946 nach Eingang eines psychiatrischen Gutachtens und eines neuen Antrages der Vormundschaftsbehörde auf diesen Beschluss zurück und erklärte sich, namentlich im Hinblick auf die bevorstehende Rekrutenschule des W. damit einverstanden, dass die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren nur bedingt vollzogen wurde. Gleichzeitig wurde W. aber im Sinne von Art. 395, Abs. 2 ZGB unter Beiratschaft gestellt, womit ihm die Verwaltung seines Vermögens entzogen war.

Die Justizdirektion des Kantons Zürich hob dann aber am 11. Juli 1946 diesen Entscheid auf und verfügte die unbedingte Einweisung des W. auf die Dauer von drei Jahren in die kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. In der Begründung dieser Verfügung wurde ausgeführt, es ergebe sich aus einer Zusammenstellung der bisher von W. bekleideten zahlreichen Stellen und der für deren Verlassen angegebenen Gründe, dass ihm jegliche Ausdauer bei der Arbeit fehle. Merkwürdigerweise habe der Rekurrent immer wieder Stellen gefunden, die sich andere kaum hätten träumen lassen und die sie mit Zähigkeit festgehalten hätten. An Arbeitsgeist habe es dem W. beim Stellenantritt nie gefehlt, seine Begeisterung sei aber immer

rasch abgeflaut, wenn es sich darum handelte, Schwierigkeiten zu überwinden. Lasse man ihm seine bisherige Freiheit, so werde er seine alte Fahrigkeit nicht verlieren. Man habe es mit einem absolut haltlosen Charakter zu tun. Es sei daher jetzt höchste Zeit, zum letzten und äussersten Erziehungsmittel, der Einweisung in eine Arbeitsanstalt, zu greifen, um das bisher Versäumte nachzuholen, und den 21jährigen Mann so lange zu formen, als er sich noch formen lasse. Das dürfte um so eher gelingen, als der Kern des jungen Mannes gut sei, und nur ungünstige Umweltseinflüsse ihn bisher an einer besseren Entfaltung hinderten.

Das Bundesgericht, bei dem W. diesen Beschluss mit staatsrechtlicher Beschwerde als willkürlich anfocht und dessen Aufhebung beantragte, kam aus folgenden Erwägungen zur Gutheissung der Beschwerde:

Das zürcherische Versorgungsgesetz bestimmt in Paragraph 5, welcher nach der Aktenlage allein in Frage kommen kann: «Personen vom zurückgelegten 18. bis zum zurückgelegten 30. Altersjahre, die einen Hang zu Vergehen bekunden, liederlich oder arbeitsscheu sind, aber voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden können, sind in einer Arbeitserziehungsanstalt zu versorgen».

Die Einweisung in eine Zwangserziehungsanstalt ist nun ganz zweifellos ein so schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, dass sie nur vorgenommen werden darf, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür auch wirklich erfüllt sind, d. h. es muss ein «Hang zu Vergehen», «Liederlichkeit» oder zu «Arbeitsscheu» positiv nachgewiesen sein. Das geht aber weder aus den Beschlüssen des Bezirksrates, noch der zürcherischen Justizdirektion hervor. Vorgeworfen wird dem Rekurrenten nur, dass

es ihm an Ausdauer und Beharrlichkeit fehle, dass er alle Augenblicke seine Arbeitstelle wechsle. Gleichzeitig wird aber auch dargetan, «dass er merkwürdigerweise immer wieder Stellen gefunden habe, an denen andere festgehalten hätten», was darauf schliessen lässt, dass gerade die Leichtigkeit die er hatte, eine neue Anstellung zu finden, ihn veranlasste, eine bisherige Stelle aufzugeben. Dieser Umstand allein lässt aber nicht darauf schliessen, dass man es mit einem «liederlichen» oder «arbeitsscheuen» Menschen zu tun hat.

Richtig ist wohl, dass die Erziehung des Rekurrenten mangelhaft ist, dass er oft haltlos ist, dass es ihm an Ausdauer, an der «Treue in der Erfüllung auch kleiner Pflichten», fehlt. Das genügt aber nicht, um auf ihn den Paragraph 5 anzuwenden. Nun können zwar nach den Paragraphen 1 und 2 des Ver-

sorgungsgesetzes junge Leute von weniger als 20 Jahren, die verstorben sind und einer sittlichen Erziehung und Charakterbildung bedürfen, in eine Erziehungsanstalt eingewiesen werden. Der Rekurrent ist aber volljährig, und es können daher diese für minderjährige Personen aufgestellten Vorschriften auf ihn nicht angewendet werden.

Das führte zur Guttheissung der Beschwerde. Zu befürchten ist dabei freilich, dass W. später doch noch auf eine schiefe Bahn gerät und eine Intervention der Behörden notwendig wird, solange aber nicht bestimmte Tatsachen vorliegen, die als «deliktisch», «liederlich» oder «arbeitsscheu» zu qualifizieren sind geht es nicht an, so schwer in das Persönlichkeitsrecht der freien Bewegung einzugreifen, wie es mit einer Anstaltsversorgung verbunden ist.

Die Seite des Personals

Der Tagtraum

«Bern, alles aussteigen!»

Wie schon oft, hörte ich auch letzten Sonntagabend diesen Ruf im Bahnhof Bern.

Mit uns trafen aus verschiedenen Richtungen weitere Züge ein. Rasch oder weniger rasch entleerten sich die Wagen, je nachdem, ob die Reisenden viel Gepäck mit sich schleppten oder mit einem kleinen Kofferchen vorlieb genommen hatten.

Wie kräftig wird da der ureigene Egoismus eingedämmt! Mehr geschoben und gestossen als dem eigenen Willen folgend, wird man in einer Richtung geleitet. Der Menschenstrom führte mich die Treppe hinunter und durch die Unterführung gegen den Ausgang zu.

Auf einmal entstand vor mir eine Bewegung. Die Masse staute sich, halblaute Schimpfworte wurden hörbar. Wie sich Wellen im Wasser ringsum ausbreiten von dem Punkt aus, wo ein Stein hineingeworfen wurde, so pflanzte sich auch von dort aus eine Unmutswelle nach allen Richtungen hin aus. Was ist denn eigentlich passiert? — Aha, der berühmte, überall zu treffende allerletzte Passagier, der zuletzt noch auf den bereits fahrenden Zug aufspringen muss, arbeitete sich mühsam durch die entgegenflutende Masse. Endlich beruhigen sich die Leute und das Stossen und Schieben beginnt von neuem. Plötzlich, mitten in diesem Gedränge taucht vor meinem geistigen Auge ein ganz anderes Bild auf:

Wir alle, die wir hier gegen denselben Punkt hinsteuern, schrumpfen zu einer kleinen Schar zusammen. Alle Gesichter sind mir bekannt. Es sind nur noch Angestellte unseres Heimes! Voran schreiten die Hauseltern, geben das Tempo an und geben dem Zug eine bestimmte Richtung. Wir passen unsern Schritt den Vorangehenden an. Jeder trägt seine Ideen und Anregungen mit sich, sorgfältig verpackt in den Koffern und Schachteln, die er mit sich trägt. Was will der dort wohl alles ändern und besser machen, dass er einen ganzen «Ueberseekoffer» mitschleppen

muss? Wie bescheiden ist doch dagegen dieses Persönchen, das ein winziges Handkofferchen trägt! Beide arbeiten im gleichen Betrieb und füllen ihre Posten genau gleich gut aus.

Ist es nicht wirklich so, dass wir Angestellten ein einziges festes Gefüge darstellen sollen? Aus verschiedenen Gegenden, Berufsarten und Ständen treffen wir zusammen und haben miteinander zu arbeiten. Soll unsere Arbeit von Erfolg gekrönt sein, ist doch das erste Gebot, Hand in Hand vorzugehen und immer das gleiche Ziel im Auge zu behalten. Jedes soll nach bestem Wissen und Können auf die anvertrauten Zöglinge einwirken. Versteht es sich da nicht von selber, dass nur ein Miteinander-Arbeiten gute Ergebnisse zeitigen kann?! Vor allem müssen sich die Angestellten schätzen und einander vertrauen können. Sicher trägt jeder von Euch manchmal das Bedürfnis, sich mit jemandem aussprechen zu können. Wie ist das aber möglich, wenn man den Mitangestellten nicht trauen darf?

In meinem Bilde marschieren die Hauseltern voran. So ist es nicht nur theoretisch, sondern auch in Wirklichkeit. Wir müssen ein festes, unerschütterliches Vertrauen zu unsern Vorgesetzten haben können. Gegenseitig muss man die Ideen respektieren. Was können wir nicht alles lernen von erfahrenen Hauseltern, die uns mit Rat und Tat zur Seite stehen? Umgekehrt können auch wir ihnen oft noch etwas bieten; eine kleine Aenderung des Gewohnten bringt oft viel Abwechslung und manchmal einen ganz neuen Zug. «Was du auch immer hast, bei den Hauseltern findest du eine Stütze!» Des muss man sich immer bewusst sein.

Was bedeutet nun aber die plötzliche Aufregung? Dieses Bild kennt Ihr alle: Eines Tages taucht ein Angestellter, eine Angestellte auf, die überall etwas auszusetzen haben. Das passt nicht, jenes ist falsch! Sie werden zum Stein des Anstosses. Man munkelt, verbietet dieses Gebahren. Doch oft finden sie offene Ohren. Die Zusammenarbeit leidet, die Harmonie schwindet. Früher oder später sehen sie die Erfolglosigkeit ein, ordnen sich unter, oder aber, und sicher in den weitaus meisten Fällen, werden sie sich ein dankbareres Gebiet für ihre Wühlereien suchen. Die aufgewühlte Oberfläche wird ruhig und Friede kehrt ein im alten Betrieb.